

32. 1. Kann, wenn der Erfinder eines Stoffes jemandem das Recht eingeräumt hat, den Stoff im gewerblichen Verkehr mit seinem Namen zu bezeichnen, dieser gegen Dritte wegen Beeinträchtigung seines Rechtes Ersatzansprüche auf Grund des § 12 BGB. oder des § 14 WArbezG. geltend machen?

2. Ist § 16 UrLWG. anwendbar, wenn sich ein Dritter, der den Stoff rechtmäßig vertreibt, zu dessen Bezeichnung ebenfalls des Namens des Erfinders bedient?

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1915 i. S. B. C. W. Aktiengesellschaft (Bekl.) w. G. & R. (Kl.). Rep. II. 95/15..

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Professor Dr. D. L. ist der Erfinder des Lanolins. Er hat auf seine Erfindung Patentrecht erworben, den Rechtsvorgängern der Beklagten Lizenz erteilt und ihnen gegen eine weitere Abgabe das Recht eingeräumt, das Lanolin im Verkehr mit seinem Namen zu bezeichnen. Das Patentrecht ist 1897 abgelaufen. Bei der Benutzung des Namens des Erfinders gegen Entgelt verblieb es, bis der Erfinder 1908 verstarb. Die Beklagte lehnte den Erben gegenüber die Zahlung der Gebühr in der bisherigen Höhe ab, worauf diese das Recht, das Lanolin mit dem Namen L. zu bezeichnen, gegen Entgelt auf die Klägerin übertragen. Auch die Beklagte behielt die bisherige Bezeichnung ihrer Waren bis 12. Februar 1911 bei.

Aus diesen Verhältnissen kam es zu mehreren Prozessen. Die Erben L. haben gegen die jetzige Beklagte Urteile erstritten, durch welche dieser verboten wurde, den Namen L. zur Kennzeichnung ihrer Waren zu benutzen. Die jetzige Beklagte hat gegen die Klägerin geklagt mit dem Antrage, ihr die Verwendung des genannten Namens zu untersagen. Sie hat die Klage zurückgenommen und ist auf Widerklage ihrerseits verurteilt worden, die Verwendung des Namens L. zu unterlassen, auch zu unterlassen, zum Zwecke des Wettbewerbs zu behaupten, daß die Beklagte (jetzige Klägerin) nicht berechtigt sei, ihre Waren mit jenem Namen zu bezeichnen. Im Jahre 1911 erhoben die Erben L. wiederum Klage gegen die Beklagte und machten Anspruch auf Zahlung der Lizenz auch für die Zeit nach dem 1. März 1909, womit sie im wesentlichen durchdrangen.

Im gegenwärtigen, im Jahre 1911 anhängig gewordenen Prozesse macht die Klägerin gegen die Beklagte den Anspruch auf Ersatz des ihr durch den unbefugten Gebrauch des Namens L. erwachsenen Schadens geltend. In der Berufungsinstanz wurde ihr Anspruch dem

Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Es ist an der Rechtsauffassung festzuhalten, welche bei der Entscheidung des ersten Prozesses der L'schen Erben gegen die Beklagte vom Reichsgericht gebilligt und vertreten worden ist, und es ist somit davon auszugehen, daß seit Februar—März 1909 die Beklagte nicht mehr berechtigt gewesen ist, Lanolinfabrikate mit dem Namen L. zu bezeichnen, daß dieses Recht vielmehr von den L'schen Erben der Klägerin durch den Vertrag vom 29. Januar 1909 eingeräumt war. Die Beklagte bestreitet nicht, daß sie auch in der Folgezeit bis zum 22. Februar 1911 fortgefahren hat, einen Teil ihrer Fabrikate im Verkehr so zu bezeichnen. Klägerin stützt ihren Anspruch auf Ersatz des ihr dadurch erwachsenen Schadens auf § 12 BGB., sodann auf § 14 WarbezG., endlich auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, das für die Zeit nach dem 1. Oktober 1909 in der neuen Gestalt zur Anwendung kommt.

Was zunächst den § 14 WarbezG. angeht, so hat der erkennende Senat in dem Urteile vom 30. November 1906 (RGZ. Bd. 64 S. 397) in Beziehung auf das Recht aus eingetragenen Warenzeichen erkannt, daß dem sogenannten Monopolisten d. h. demjenigen, dem für einen bestimmten Bezirk der Vertrieb der durch das Zeichen geschützten Waren überlassen wird, ein eigenes Klagerrecht gegen Dritte nicht zustehe, daß es sich bei dem Zeichenrecht um ein absolutes Recht handle, bei welchem der Streit darüber, ob es verletzt sei, nur zwischen dem Inhaber dieses absoluten Rechtes und dem Verlezer, nicht aber mit demjenigen ausgetragen werden könne, dem nur vertragsmäßige obligatorische Rechte von dem Berechtigten eingeräumt seien; Verlezer im Sinne des § 14 des Gesetzes sei derjenige, dessen Name, dessen Firma oder Warenzeichen benutzt worden sei. Hieran ist festzuhalten und es ist weiter anzunehmen, daß das hier vom Recht aus dem Warenzeichen Gesagte auch in Beziehung auf das Namensrecht gelten muß, das nicht anders wie jenes ein absolutes Recht ist und der Substanz nach überhaupt nicht auf einen anderen übertragen werden kann. Das letztere verkennt auch der Vorderrichter nicht, der damit zutreffend den dem § 12 BGB. entnommenen Klagegrund ablehnt.

Die Klägerin verweist demgegenüber auf den § 4 ihres Vertrags

vom 29. Januar 1909, wo die L.schen Erben ihr „das Recht übertragen, Zuwiderhandlungen Dritter gegen das Namensrecht der L.schen Erben zu verfolgen, soweit es sich um den Mißbrauch des Namens bei der Herstellung und beim Vertriebe von Lanolin handelt“. Damit ist, wie anerkannt werden muß, der Klägerin das Recht geworden, selbständig als Prozeßpartei aufzutreten und in den im Vertrage bestimmten Grenzen die Rechte aus dem Namen, wenn auch nicht als eigene Rechte, geltend zu machen. Wenn der Vorderrichter dies in Beziehung auf den aus § 12 BGB. genommenen Klagegrund für bedeutungslos erklärt, weil danach die Klägerin zwar Schadensersatzansprüche der L.schen Erben hätte einklagen können, hier aber den ihr erwachsenen Schaden geltend mache, so ist das nicht frei von rechtlichen Bedenken. Es gilt nicht so ausnahmslos der Satz, daß man nur den eigenen Schaden ersetzt verlangen und nicht vielmehr aus der Person eines Dritten heraus Ansprüche erheben könne. Rechtsprechung und Rechtslehre sind darin einig, daß z. B. der Komissionär aus der Person seines Kommittenten heraus Schäden in Rechnung stellen kann, die ihn selbst gar nicht berühren. Ob das nicht auch im vorliegende Falle entsprechend zu gelten hätte, und zwar zu gelten hätte nicht nur für die Klage aus § 12 BGB., sondern auch für die aus § 14 WarbezG., wäre zu erwägen gewesen, kann hier indessen unerörtert bleiben, weil unter allen Umständen die Klägerin auch als selbständige Prozeßpartei die Rechte nach § 14 WarbezG. wie nach § 12 BGB. nur aus der Person ihrer Vertragspartei würde geltend machen können, diese aber nach dem inzwischen Eingetretenen irgendwelche Ansprüche aus der der Beklagten zur Last gelegten Rechtsverletzung nicht mehr besitzt.

Die L.schen Erben sind gegen die Beklagte wegen der fortgesetzten Verwertung ihres Namens mit dem Anspruch auf die vertragsmäßig vereinbarte Lizenz aufgetreten. . . Sie sind zum Teil damit durchgedrungen, im übrigen ist der Anspruch abgewiesen. Damit ist die Sache im Verhältnis der Beklagten zu den Erben L. erledigt, und damit ist nun auch die Klägerin nicht mehr in der Lage, aus den Rechten der L.s heraus Ansprüche zu erheben. . .

Daß die Handlungsweise der Beklagten nicht darauf berechnet gewesen ist, Verwechslungen hervorzurufen (§ 8 des alten Gesetzes), hat der Vorderrichter festgestellt. Daß sie hierzu geeignet war (§ 16

des neuen Gesetzes) läßt sich nicht bestreiten. Die Bezeichnung war geradezu identisch. Gleichwohl liegt auch der Tatbestand dieser Bestimmung nicht vor. Wenn hier von der rechtswidrigen Verwendung eines Namens gehandelt wird, dessen ein anderer sich befugterweise bedient, so ist dabei an die Funktion des Namens gedacht, eine bestimmte Persönlichkeit zu kennzeichnen, und an die Verwendung hierzu. Es muß die Gefahr einer Verwechslung der Persönlichkeit vorliegen, welche gemeint ist. Von der Verwendung von Namen zur Kennzeichnung von Waren handelt der § 5 desselben Gesetzes, der zugleich ergibt, daß die Fälle, in denen wie hier der Name für die Ware eine sachliche Bedeutung hat, nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zu beurteilen sind.“